

stitutionen»<sup>25</sup> beziehungsweise neutrale «Bauelemente des Verfahrens»<sup>26</sup> zu wählen. Sie betreffen rein prozessuale Fragen, die jede Verfahrensordnung zwangsläufig irgendwie regeln muss, die sie dabei aber weitgehend unabhängig von faktischen Umständen ausserhalb der Verfahrensordnung und von organisatorischen Einrichtungen regeln kann. Derartige Institutionen beziehungsweise Bauelemente eignen sich daher ganz besonders für eine Übernahme im Rezeptionsvorgang, weil sie grundsätzlich unverändert in eine andere Verfahrensordnung implementiert werden können. Im Umkehrschluss bedeutet das: Sollten sich selbst bei ihnen als hierfür geradezu prädestinierte Bestimmungen keine signifikanten Übereinstimmungen zwischen einer vermeintlichen Rezeptionsvorlage und einer sie angeblich übernehmenden Zielverfahrensordnung erweisen, ist eine Rezeption in höchstem Grade zweifelhaft – und bei anderen, weniger rezeptionsgeeigneten Bestimmungen noch umso unwahrscheinlicher. In diesem Sinne wird im Folgenden die Stammfassung des Landesverwaltungspflegegesetzes anhand der Vergleichspunkte Parteibegriff, Beweiswürdigung, rechtliches Gehör, Akteneinsicht und Rechtsmittelbelehrung den Vorentwürfen gegenübergestellt und auf Übereinstimmungen hin untersucht.

Überprüfende Rekonstruktion anhand der  
österreichischen Vorentwürfe 1913, 1914, 1919

### Parteibegriff

Art. 31 LVG enthält in Abs. 1 mit gesamthaft 97 Wörtern nicht nur eine umfangreiche Legaldefinition des Parteibegriffs, sondern regelt in weiteren sechs Absätzen auch einige Besonderheiten ausdrücklich, zum Beispiel die Beiladung Dritter als Partei. Vergleicht man diese umfangreiche Vorschrift mit den österreichischen Vorentwürfen, so finden sich gerade für Abs. 1 mit der Legaldefinition sowie für Abs. 4, 5, 6 und 7 keine Entsprechungen. Auch der kurz gehaltene spätere § 8 AVG bietet keine ersichtlichen Parallelen. Einzig Art. 31 Abs. 2 LVG, der die Parteistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften betrifft, gleicht inhaltlich

---

25 Siehe Fasching, Lehrbuch, Rz. 319–1029.

26 Siehe Fasching, Lehrbuch, Rz. 507–633.